

# **S a t z u n g**

## **des „Förderverein der Grundschule Königshufen“**

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Königshufen“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz an der Grundschule Königshufen am Windmühlenweg 6/8 in 02828 Görlitz.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Görlitz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Königshufen. Der Zweck wird verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sich dem Mitglied schriftlich mit. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Wer sich um den Verein und die Schule in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung vollzogen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder bei Auflösung juristischer Personen.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Jahres wirksam, wenn er bis zum 30.09. zugegangen ist. Den Zugang der Austrittserklärung hat der Erklärende im Zweifel nachzuweisen.
- 3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer und einem Schatzmeister. Dem Vorstand können weitere Beisitzer angehören.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, der Rechnungsführung und eines weiteren Vorstandes beschlussfähig. Bei Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
- 7) Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
  - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Aussprache über geplante Vorhaben, Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr und Bestellung eines Rechnungsprüfers,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festlegung der Höhe des jährlichen Beitrages.

- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist jedoch die Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, fordert.
- 7) Auf Wunsch von mindestens des 10. Teils der anwesenden Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.
- 8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliederbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Anwendung der Regelung des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.05.2011 in Kraft.